

81 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

1. 12. 1971

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1971)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 424/1968 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 452/1969 und BGBl. Nr. 411/1970 sowie des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Wirkungsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 1972 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Marktordnungsgesetz 1967 wird geändert wie folgt:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Milch im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
ex 04.01	Kuhmilch und Rahm von Kuhmilch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert.

(2) Erzeugnisse aus Milch im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
ex 04.02	Kuhmilch und Rahm von Kuhmilch, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert
ex 04.03	Butter, aus Kuhmilch hergestellt
ex 04.04	Käse und Topfen, aus Kuhmilch hergestellt

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
ex 21.07 A	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, auf der Grundlage von Milch; ausgenommen Speiseeis
ex 22.02	nichtalkoholische Getränke auf der Grundlage von Milch
ex 35.01 A	Kasein.

(3) Für die Einreihung einer Ware in eine der in den Abs. 1 und 2 angeführten Zolltarifnummern gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 6 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Der Fonds hat die Preisausgleichsbeiträge nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 in der Weise zu verwenden, daß

1. Verarbeitungszuschüsse für Milch, die als Rahm oder nach Verarbeitung zu Erzeugnissen aus Milch verwertet wird, gewährt werden;

2. Preisausgleichszuschüsse für Milch, die als Frischmilch abgegeben wird, gewährt werden.

(2) Zuschüsse nach Abs. 1

- a) werden in dem Ausmaß gewährt, das zur Erreichung eines möglichst einheitlichen Auszahlungspreises an die Milchlieferanten unbedingt erforderlich ist; hiebei ist auf die Qualität der Produkte sowie darauf Bedacht zu nehmen, daß die Heranführung der tatsächlichen Kosten der Bearbeitung, Verarbeitung und Verteilung von Milch und Erzeugnissen aus Milch an die Kosten von Betrieben, die nach Größe, Ausstattung und Betriebsorganisation als wirtschaftlich anzusehen sind, gefördert wird;
- b) können zur Erreichung der Ziele des § 3 Abs. 1 den im § 11 Abs. 1 bezeichneten Betrieben für eine bestimmte Art der Verwendung oder Verwertung der Milch in Gruppen oder einzeln, einmalig oder für

einen bestimmten Zeitraum gewährt werden und

- c) dürfen nur Betrieben gewährt werden, die ständig molkereimäßig behandelte Milch und Erzeugnisse aus Milch von einwandfreier guter Beschaffenheit in Verkehr setzen. Ausnahmen können vom Fonds bewilligt werden; dies gilt insbesondere für den Fall, daß durch Gebrechen an Maschinen und Geräten oder andere vom Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nicht zu vertretende Umstände die Erzeugung von Waren einwandfreier Qualität vorübergehend behindert wird, sofern die Behinderungen dem Fonds unverzüglich bekannt gegeben und zugleich alle Vorkehrungen getroffen wurden, um diese Behinderungen zu beheben.“

3. § 9 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie die Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen haben für nachstehende Waren, die in Verkehr gesetzt werden, allmonatlich an den Fonds folgende Beträge — vermindert um die von diesen Beträgen in allen Wirtschaftsstufen zu entrichtenden Umsatzsteuerbeträge — abzuführen:

- | | |
|--|---------|
| a) für Vollmilch, auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellte Milch und Sauermilch sowie für aus diesen Milcharten hergestellte Milchmischgetränke (Kakaomilch, Schokolademilch, Fruchtmilch, Fruchtjoghurt u. ä.) je Liter | S 0'40, |
| b) für Schlagobers je Liter | S 2'20, |
| c) für Kaffeeobers und Sauerrahm je Liter | S 1'00; |
| d) für Butter je Kilogramm | S 1'60. |

(2) In Durchführung des Abs. 1 lit. b bis d haben die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe an den Fonds je Fetteinheit abzuführen: bei Schlagobers 5'5 Groschen, bei Kaffeeobers und Sauerrahm 6:4 Groschen, bei Butter 1:8 Groschen.“

4. § 11 Abs. 3 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sind verpflichtet, Milch und Erzeugnisse aus Milch von anderen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben oder deren wirtschaftlichen Zusammenschlüssen zuzukaufen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Versorgung ihres Versorgungsgebietes erforderlich ist.“

5. § 13 Abs. 1 lit. d. und e erhalten die Bezeichnungen e und f; als neue lit. d. ist einzufügen:

„d) Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe (wirtschaftlichen Zusammenschlüssen von solchen) den Zukauf von Milch und Erzeugnissen aus Milch auftragen.“

6. § 16 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Die Beitragspflichtigen haben Aufzeichnungen zu führen, die alle Angaben, die für die Errechnung der Bemessungsgrundlagen für die Ausgleichsbeiträge und für die Gewährung von Zuschüssen maßgebend sind, zu enthalten haben. Ferner kann der Fonds zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten (§ 6 Abs. 2 lit. a) Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben die Durchführung einer Kostenstellenrechnung nach Maßgabe eines vom Fonds aufzustellenden einheitlichen Kostenarten- und Kostenstellenplanes vorschreiben und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Richtlinien erlassen.

(2) Die Beitragspflichtigen haben dem Fonds alle Meldungen zu erstatten und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Ausgleichsbeiträge und Zuschüsse erforderlich sind. Betriebe, denen die Durchführung einer Kostenstellenrechnung aufgetragen ist, haben die Ergebnisse dieser Rechnung dem Fonds bekanntzugeben. Die Beitragspflichtigen haben weiter den vom Fonds entsendeten Organen nach Vorweisung ihres Amtsauftrages den Einblick in die Betriebsräume, die Erhebung der Vorräte und die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen zu gestatten, die die Kostenstellenrechnung betreffen oder die für die Errechnung der Bemessungsgrundlagen für die Ausgleichsbeiträge und Zuschüsse maßgebend sind. Die Gewährung eines Zuschusses kann verweigert oder widerrufen werden, wenn ein Zuschußberechtigter den Bestimmungen dieses Absatzes nicht Folge leistet.“

7. § 17 Abs. 1 erster Satz hat zu laufen:

„Wenn die Zollwerte (Wertzollgesetz 1955, BGBl. Nr. 60) eingeführter, im § 2 genannter Waren der Zolltarifnummern 04.01, 04.02, 04.03, 04.04 und 35.01 A niedriger sind als die Inlandspreise gleichartiger oder ähnlicher gleichwertiger Waren, hat der Importeur einen Importausgleich zu entrichten.“

8. Dem § 17 sind folgende Abs. 9 und 10 anzufügen:

„(9) Soweit die im Abs. 1 genannten Waren einem Vertragszollsatz nach dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, BGBl. Nr. 254/1951, in der jeweils geltenden Fassung, und den sich darauf gründenden Rechtsvorschriften unterliegen, darf der Importausgleich gemäß Abs. 1 oder 2 den bei Anwendung dieses Vertragszollsatzes zur Erhebung gelangenden Betrag nicht übersteigen.“

81 der Beilagen

3

(10) Wenn für inländische, im § 2 Abs. 2 genannte Waren der Zolltarifnummern 21.07 und 22.02 ein Preisausgleichsbeitrag (§ 4) oder ein Betrag gemäß § 9 eingehoben wird, hat der Fonds für eingeführte gleichartige oder ähnliche gleichwertige Waren einen Importausgleich zu erheben; Voraussetzung hiefür ist, daß diese Waren den Bestimmungen des Ausgleichsabgabegesetzes, BGBl. Nr. 219/1967, in der jeweils geltenden Fassung, unterworfen werden und der feste Teilbetrag der Ausgleichsabgabe nicht ausreicht, den für inländische Waren erhobenen Preisausgleichsbeitrag (§ 4) oder den Betrag gemäß § 9 abzugelten. Dieser Importausgleich darf nicht höher sein als die zusätzliche Belastung, die sich für inländische Waren aus den genannten Beiträgen und Beträgen ergibt. Abs. 4, 5, 6 erster und zweiter Satz und Abs. 8 sowie die §§ 18 und 19 Abs. 2 gelten sinngemäß.“

9. § 22 hat zu lauten:

„§ 22. (1) Brotgetreide im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
ex 10.01	Weizen und Mengkorn, soweit diese Waren nicht unter Abs. 3 fallen
ex 10.02	Roggen, soweit er nicht unter Abs. 3 fällt
10.05 B	Mahlmais.

(2) Mahlerzeugnisse im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
ex 11.01	Mehl aus Weizen, Mengkorn, Roggen oder Mais
ex 11.02.B	folgende Erzeugnisse aus Weizen, Mengkorn, Roggen oder Mais, soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen: Grütze, Grieß; Getreidekörner, geschält, geschrotet, perlformig oder gequetscht (einschließlich Flocken); Getreidekeime, auch gemahlen
ex 23.02 A	zur Mehlgewinnung geeignete Rückstände von Roggen.

(3) Futtermittel im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
ex 10.01	Weizen und Mengkorn, sofern diese Waren für Futterzwecke bestimmt sind
ex 10.02	Roggen, sofern er für Futterzwecke bestimmt ist
10.03 A	Futtergerste
10.04 A	Futterhafer
10.05 A	Futtermais
ex 10.07	Hirse aller Art

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
ex 11.02.B	1. folgende Erzeugnisse aus Weizen, Mengkorn, Roggen oder Mais, sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind: Grütze, Grieß; Getreidekörner, geschält, geschrotet, perlformig oder gequetscht (einschließlich Flocken) 2. Gerste, Hafer und Hirse aller Art, geschrotet
ex 23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen die unter Abs. 2 fallenden Waren der Tarifnummer 23.02 A und Schälkleie
ex 23.07	Tierfutter, melassiert oder gezuckert; andere Futtermittelzubereitungen; alle diese, sofern sie Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthalten.

(4) Für die Einreichung einer Ware in eine der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Zolltarifnummern gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung.“

10. § 24 Abs. 1 hat zu laufen:

„(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat auf Vorschlag des Fonds bis 15. Oktober für das laufende Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni des nachfolgenden Jahres) mit Einschluß der Zeit bis zur nächsten Ernte unter Bedachtnahme auf die inländische Produktion sowie den zusätzlichen Einfuhrbedarf an Weizen hochwertiger Beschaffenheit und bestimmter Herkunft und — soweit Futtermittel in Betracht kommen — auch unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse der Fleisch- und Fettproduktion für die im § 22 genannten Waren Ein- und Ausfuhrpläne (Mengen der einzuführenden Waren, allenfalls auch Zeitpunkt der Ein- und Ausfuhr, Herkunft, Qualität und Verwendungszweck der Einfuhren sowie deren Verteilung) festzulegen. Im Einfuhrplan ist insbesondere auch die Menge des für die Teigwarenerzeugung bestimmten Hartweizens festzulegen, die in dem Zeitraum, auf den sich der Einfuhrplan bezieht, zur Einfuhr zugelassen ist.“

11. § 24 Abs. 4 und 5 haben zu laufen:

„(4) Die Gültigkeit der Einfuhrbewilligung (Abs. 3) ist zu befristen. Die Einfuhrbewilligung hat die Angabe des Ursprungs- und Lieferlandes zu enthalten. Ferner ist die Einfuhrbewilligung, soweit es zur Erreichung der im § 23 Abs. 1 genannten Ziele notwendig ist, mit Auflagen hinsichtlich der Qualität, der Einfuhrzeit, der

Durchführung des Transportes, des Verwendungszweckes, der Verteilung, der Lagerung und der Ersichtlichmachung der ausländischen Herkunft der Ware zu verbinden; vom Fonds erlassene Durchführungsbestimmungen, die dem Nachweis der Einhaltung einer Auflage dienen, sind Bestandteil der betreffenden Auflage. Ist der Erteilung der Einfuhrbewilligung eine öffentliche Aufforderung zur Anbotstellung vorangegangen, so dürfen im Bewilligungsbescheid nur solche Auflagen vorgeschrieben werden, die in der Aufforderung genannt waren. Um die Einfuhr innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung und die Einhaltung von Auflagen zu gewährleisten, kann der Fonds die Erteilung der Einfuhrbewilligung von der Leistung einer Sicherstellung abhängig machen.

(5) Importeuren, die Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, schuldhaft nicht einhalten, sowie Importeuren, die die Ware innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung schuldhaft nicht oder nicht zur Gänze einführen, können bereits erteilte Bewilligungen entzogen werden, wenn ihre Aufrechterhaltung zu volkswirtschaftlichen Nachteilen führen würde. Aus den gleichen Gründen können Importeure überdies zeitweise oder dauernd von der Durchführung von Importgeschäften ausgeschlossen werden. Außerdem können aus diesen Gründen Sicherstellungen ganz oder teilweise vom Fonds zu seinen Gunsten (§ 23 Abs. 1) für verfallen erklärt werden. Hierbei ist auf allfällige vom Importeur erbrachte Nachweise, daß er die Frist für die Einfuhr oder die Auflagen ohne sein Verschulden nicht einhalten konnte, Bedacht zu nehmen. Zur Gänze oder zum überwiegenden Teil darf der Sicherstellungsbetrag nur für verfallen erklärt werden, wenn die Nichteinhaltung der Frist für die Einfuhr oder von Auflagen eine erhebliche Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zur Folge hat.“

12. Im § 26 hat an Stelle der Zitierung „§ 24 Abs. 7 Z. 1 lit. b bis d“ die Zitierung „§ 24 Abs. 7 Z. 1 lit. b bis e“ zu treten.

13. Im § 28 Abs. 5 treten an Stelle der Worte „eine Transportkostenvergütung“ die Worte „ein Transportkostenzuschuß“.

14. Im § 30 zweiter und dritter Satz tritt an Stelle des Wortes „Transportkostenvergütungen“ das Wort „Transportkostenzuschüsse“.

15. Dem § 32 ist folgender Abs. 8 anzufügen:

„(8) Soweit die im § 22 genannten Waren einem Vertragszollsatz nach dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, BGBl. Nr. 254/1951, in der jeweils geltenden Fassung, und den sich darauf gründenden Rechtsvorschriften unterliegen, darf der Importausgleich gemäß Abs. 1

oder 2 den bei Anwendung dieses Vertragszollsatzes zur Erhebung gelangenden Betrag nicht übersteigen.“

16. § 37 hat zu lauten:

„§ 37. (1) Schlachttiere im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Tiere:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
ex 01.01 A	Pferde, lebend, zum Schlachten bestimmt
ex 01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend, zum Schlachten bestimmt
ex 01.03	Schweine, lebend, zum Schlachten bestimmt

(2) Fleisch im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
ex 02.01	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, von den in den Nummern 01.01 A, 01.02 und 01.03 des Zolltarifes genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 02.06	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, von den in den Nummern 01.01 A, 01.02 und 01.03 des Zolltarifes genannten Tieren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert.

(3) Fleischwaren im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
16.01	Wurst und Wurstwaren, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall oder aus Tierblut andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall von den in den Nummern 01.01 A, 01.02 und 01.03 des Zolltarifes genannten Tieren.
ex 16.02	

(4) Tierische Fette im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
02.05 A	Schweinespeck und Schweinfett
15.01 A	Schweineschmalz und anderes Schweinfett
15.02 A	Premier jus, Speisetalg.

(5) Tierische Produkte im Sinne dieses Unterabschnittes sind die in den Abs. 2, 3 und 4 genannten Waren.

(6) Bei der Einfuhr gelten lebende Tiere der Nummern 01.01 A, 01.02 und 01.03 des Zolltarifes als zum Schlachten bestimmt, sofern nicht durch Vorlage einer Bestätigung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Zeit-

81 der Beilagen

5

punkt der Zollabfertigung zum freien Verkehr nachgewiesen wird, daß die Tiere zu einer anderen Bestimmung als zum Schlachten eingeführt werden.

(7) Für die Einreihung einer Ware in eine der in den Abs. 1 bis 4 angeführten Zolltarifnummern gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung.“

17. § 39 Abs. 4 und 5 haben zu lauten:

„(4) Die Gültigkeit der Einführbewilligung (Abs. 3) ist zu befristen. Die Einführbewilligung hat die Angabe des Ursprungs- und Lieferlandes zu enthalten. Ferner ist die Einführbewilligung, soweit es zur Erreichung der im § 38 Abs. 1 genannten Ziele notwendig ist, mit Auflagen hinsichtlich der Qualität, der Einfahrzeit, der Durchführung des Transportes, der Lagerung, der Verwendung, der Verteilung und der Inverkehrsetzung über den Markt zu verbinden; vom Fonds erlassene Durchführungsbestimmungen, die dem Nachweis der Einhaltung einer Auflage dienen, sind Bestandteil der betreffenden Auflage. Ist der Erteilung der Einführbewilligung eine öffentliche Aufforderung zur Anbotstellung vorangegangen, so dürfen im Bewilligungsbescheid nur solche Auflagen vorgeschrieben werden, die in der Aufforderung genannt waren. Um die Einfuhr innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einführbewilligung und die Einhaltung von Auflagen zu gewährleisten, kann der Fonds die Erteilung der Einführbewilligung von der Leistung einer Sicherstellung abhängig machen. Ferner kann der Fonds bei überwiegend für Zwecke der Fleisch- und Fettwarenerzeugung bestimmten Einfuhren die Erteilung der Einführbewilligung davon abhängig machen, daß ein Vorvertrag mit einem einschlägigen Verarbeitungsbetrieb oder einer Marktagentur beigebracht wird.“

(5) Importeuren, die Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, schuldhaft nicht einhalten, sowie Importeuren, die die Ware innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einführbewilligung schuldhaft nicht oder nicht zur Gänze einführen, können bereits erteilte Bewilligungen entzogen werden, wenn ihre Aufrechterhaltung zu volkswirtschaftlichen Nachteilen führen würde. Aus den gleichen Gründen können Importeure überdies zeitweise oder dauernd von der Durchführung von Importgeschäften ausgeschlossen werden. Außerdem können aus diesen Gründen Sicherstellungen ganz oder teilweise vom Fonds zu seinen Gunsten (§ 38 Abs. 1) für verfallen erklärt werden. Hierbei ist auf allfällige vom Importeur erbrachte Nachweise, daß er die Frist für die Einfuhr oder die Auflagen ohne sein Verschulden nicht einhalten konnte, Bedacht zu nehmen. Zur Gänze oder zum überwiegenden

Teil darf der Sicherstellungsbetrag nur für verfallen erklärt werden, wenn die Nichteinhaltung der Frist für die Einfuhr oder von Auflagen eine erhebliche Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zur Folge hat.“

18. § 39 ist durch folgenden Abs. 10 zu ergänzen:

„(10) Die Zollämter dürfen im § 37 genannte Waren nur dann zum freien Verkehr abfertigen, wenn der Importeur eine Bewilligung des Fonds gemäß Abs. 3 vorweist oder es sich um Einführen gemäß Abs. 8 Z. 1 handelt.“

19. Im § 40 Abs. 2 hat die Z. 3 wie folgt zu lauten:

„3. Zolltarifnummer 16.01

Wurst und Wurstwaren, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtfleisch oder aus Tierblut:

A — Salami, Salamini, Mortadella, Schinkenrouladen, Mosaikwürste, Geflügelleberwürste und Trüffelleberwürste	40 v. H. des Zollwertes
--	----------------------------

B — andere	33 v. H. des Zollwertes.“
------------------	------------------------------

20. Dem § 40 ist folgender Abs. 7 anzufügen:

„(7) Soweit die im § 37 genannten Waren einem Vertragszollsatz nach dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, BGBl. Nr. 254/1951, in der jeweils geltenden Fassung, und den sich darauf gründenden Rechtsvorschriften unterliegen, darf der Importausgleich gemäß Abs. 1 oder 2 den bei Anwendung dieses Vertragszollsatzes zur Erhebung gelangenden Betrag nicht übersteigen.“

21. § 51 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Beim Getreidewirtschaftsfonds kann überdies aus den Einnahmen gemäß § 28 Abs. 1 ein Betrag bis zu 4 v. H. der Ausgleichsbeiträge und der Ausgleichszuschüsse gemäß § 28 Abs. 1 zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.“

22. § 58 Abs. 1 erster Unterabsatz hat zu lauten:

„Wer den Bestimmungen des § 14 Abs. 3 zweiter Satz, § 16 Abs. 1, 2 erster bis dritter Satz oder 3, § 24 Abs. 6, § 31 Abs. 1, 2 oder 4, § 39 Abs. 7, § 43 Abs. 6 bis 8 oder § 44 Abs. 5.“

23. Dem § 58 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG. 1950) beträgt bei Verwaltungsübertretungen nach diesem Bundesgesetz sechs Monate.“

24. § 62 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Abschnitt II dieses Bundesgesetzes tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1972 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) § 1 Abs. 2 der Milch-Qualitätsverordnung, BGBl. Nr. 145/1955, wird, soweit er noch in Geltung steht, aufgehoben.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung,

hinsichtlich des durch Art. II Z. 8 eingefügten § 17 Abs. 10, soweit er sich auf den allgemein festzusetzenden Importausgleich nach § 17 Abs. 5 bezieht, und hinsichtlich des durch Art. II Z. 16 neu gefassten § 37 Abs. 6 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Bundes-

minister für Finanzen nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche,

hinsichtlich des durch Art. II Z. 7 geänderten § 17 Abs. 1 und des durch Art. II Z. 8 eingefügten § 17 Abs. 10, soweit er sich auf § 17 Abs. 8 bezieht, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

hinsichtlich des durch Art. II Z. 12 geänderten § 26 und des durch Art. II Z. 18 eingefügten § 39 Abs. 10 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

hinsichtlich des durch Art. II Z. 8 eingefügten § 17 Abs. 10, soweit er sich auf § 18 bezieht, der Bundesminister für Finanzen und

hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Erläuterungen

Die 2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 411, war das Ergebnis eingehender Beratungen mit den großen wirtschaftlichen Interessenvertretungen und den an der Vollziehung des Marktordnungsgesetzes mitbeteiligten Bundesministerien. In den damaligen Besprechungen konnte jedoch aus der großen Zahl der eingelangten Vorschläge und Anregungen nur eine Reihe von Punkten einer Erledigung zugeführt werden, weshalb die Verhandlungen im Jahre 1971 fortgesetzt wurden.

In eingehenden Beratungen des gleichen Arbeitskreises ist es auch heuer gelungen, weitere Verbesserungsvorschläge zum Marktordnungsgesetz zu erarbeiten, die im vorliegenden Entwurf enthalten sind. Hervorzuheben ist hier im Bereich der Milchwirtschaft der Auftrag an den Fonds, im Rahmen des Preisausgleichsverfahrens auf eine Verbesserung der Kosten situation hinzuwirken. Diese Fondaufgabe stellt einen weiteren und bedeutsamen Schritt auf dem Weg dar, zu einer Strukturverbesserung in der Molkereiwirtschaft zu gelangen; zur Durchführung dieser Bestimmung ist von besonderem Wert, daß die Einführung einer Kostenstellenrechnung nach einheitlichen Grundsätzen (§ 16) dem Fonds einen aussagefähigen externen Betriebsvergleich ermöglichen soll. Ein weiterer Schwerpunkt der Novelle ist die Anpassung der Warenkataloge (§§ 2, 22 und 37 des Gesetzes) an die Nomenklatur des Zolltarifes, wodurch hinsichtlich der Marktordnungswaren einer allgemeinen Praxis gefolgt und die Abwicklung des Warenverkehrs mit dem Ausland erheblich erleichtert wird. Im übrigen schlägt der vorliegende Entwurf eine Verlängerung des Gesetzes um ein Jahr vor und enthält neuerlich eine Reihe von Anpassungen und technischen Verbesserungen.

Eine zusätzliche Belastung des Bundeshaushutes wird durch die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht eintreten.

Im einzelnen wird ausgeführt:

Zu Art. I:

Die Verfassungsbestimmung entspricht jener in den bisherigen Novellen zum Marktordnungsgesetz.

Zu Art. II:

Zu Z. 1 (§ 2):

Die Warenkataloge des Marktordnungsgesetzes stammen aus dem Jahre 1950 und sind seither in bezug auf Umfang oder Formulierung nicht geändert worden. Die zunehmende Vielfalt der Erzeugnisse und die Steigerung des Außenhandels haben in der Vergangenheit vermehrt zu Schwierigkeiten bei der Beurteilung geführt, ob ein bestimmtes Erzeugnis von den Warenlisten des Marktordnungsgesetzes erfaßt wird. In anderen Materien wird zur Vermeidung dergleichen Schwierigkeiten schon seit geraumer Zeit der Weg beschritten, daß die in Betracht kommenden Waren durch Anführung der Tarifnummer und der Warenbezeichnung des Zolltarifes umschrieben werden (z. B. Zuckergesetz, BGBl. Nr. 217/1967; Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967; Ausgleichsabgabegesetz, BGBl. Nr. 219/1967; Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 31^a; Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft, BGBl. Nr. 135/1969). Diese Methode hat sich im Warenverkehr mit dem Ausland gut bewährt. Wenngleich sich für die Binnenmarktregelung des Marktordnungsgesetzes in mancher Hinsicht Begriffsabgrenzungen auf anderer Basis als wünschenswert erwiesen hätten (z. B. Unterstellung von Waren der Zolltariffnummern 21.07 und 22.02 unter das Marktordnungsgesetz nur insoweit, als sie einen bestimmten Prozentsatz Milch oder sonstige Milcherzeugnisse enthalten), so kann doch die vorgeschlagene Regelung als brauchbarer und zweckmäßiger Mittelweg zwischen den diesbezüglichen Vorschlägen des Fonds und den Bedürfnissen der Zollverwaltung angesehen werden. Wie schon im Allgemeinen Teil zum Ausdruck gebracht wurde, wird die vorgeschlagene Neufassung der Warenkataloge eine erhebliche Verwaltungsentlastung für die mit der Vollziehung des Marktordnungsgesetzes befaßten Stellen bringen. Darüber hinaus bildet eine klare Umschreibung des Anwendungsbereiches des Gesetzes in einer international üblichen Form eine wertvolle Ausgangsbasis für den Abschluß handelspolitischer Vereinbarungen hinsichtlich der in Betracht kommenden Waren.

Die vorgeschlagene Umstellung der Warenkataloge ist von dem Grundsatz beherrscht, möglichst keine Änderung im Umfang der derzeitigen Warenlisten herbeizuführen. Dieser Grundsatz ließ sich zwar weitgehend, aber nicht vollständig verwirklichen. Was im besonderen den Warenkatalog im § 2 betrifft, so tritt eine geringfügige Erweiterung dadurch ein, daß die Milchmischerzeugnisse (das sind die Waren der Tarifnummern 21.07 und 22.02) und Kasein dem Gesetz auch unterliegen, wenn sie nicht auf der Grundlage von Kuhmilch hergestellt sind; hierdurch wird den Bedürfnissen der Praxis Rechnung getragen, da eine Unterscheidung dieser Waren nach dem Grundstoff nicht oder nur schwer möglich ist.

Eine weitere Änderung gegenüber der gelgenden Rechtslage betrifft ebenfalls die Milchmischerzeugnisse, die bisher vom Fonds als „Milch“ im Sinne des § 2 Abs. 1 behandelt wurden. Die Novelle sieht nunmehr die Einordnung der Milchmischerzeugnisse unter den Begriff „Erzeugnisse aus Milch“ (§ 2 Abs. 2) vor, weil diese Einstufung nicht nur dem Charakter des Produktes besser entspricht, sondern auch eine systemgerechtere Anwendung von materiellen Bestimmungen des Gesetzes gewährleistet; dies betrifft insbesondere die Höhe der Preisausgleichsbeiträge (§ 4 Abs. 2) und die Behandlung der Milchmischerzeugnisse im Rahmen der Versorgungsgebietsregelung (§ 11 Abs. 3).

Bemerkt wird noch, daß im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage der Begriff „Milch“ im § 2 Abs. 1 als taxativ anzusehen ist und „Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, geschlagene Buttermilch, Molke, Milchserum, saure Milch, Kefir, Joghurt und andere durch ähnliche Verfahren gegorene Milch“ erfaßt (Anmerkung 1 zu Kapitel 4 des Zolltarifes).

Zu Z. 2 (§ 6 Abs. 1 und 2):

In den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zur 2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1970 (246 der Beilagen, XII. GP) wurde zu Art. II Z. 1 unter anderem ausgeführt, es werde bezüglich der neuen Zielsetzung „Erreichung einer möglichst wirtschaftlichen Anlieferung, Bearbeitung, Verarbeitung und Verteilung von Milch und Erzeugnissen aus Milch“ noch zu prüfen sein, „ob und gegebenenfalls welche Anpassungen der materiellen Bestimmungen des Unterabschnittes Milchwirtschaft notwendig sind, um einen bestmöglichen Ablauf des Strukturprozesses zu sichern“. Die genannte Novelle hat in dieser Richtung zunächst eine Änderung des § 7 Abs. 3 und Abs. 4 vorgenommen.

Als nächsten Schritt sieht die nunmehr vorgeschlagene Änderung des § 6 Abs. 2 lit. a vor, daß der Fonds auch durch die Bemessung der Verarbeitungs- und Preisausgleichszuschüsse auf

eine Verbesserung der Kostensituation in den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben hinzuwirken hat. Agrarpolitisches Hauptziel des Preisausgleichsverfahrens bleibt weiterhin die „Erreichung eines möglichst einheitlichen Auszahlungspreises an die Milchlieferanten“. Die Kosten der Bearbeitung, Verarbeitung und Verteilung von Milch und Milcherzeugnissen sollen im Rahmen des Preisausgleichsverfahrens aber in einer Weise berücksichtigt werden, daß die Betriebe angehalten sind, die Möglichkeiten von Kostensenkungen — insbesondere auch durch Spezialisierung und Arbeitsteilung — auszunützen. Der Fonds hat also der Zuschußbemessung nicht die jeweils gegebene Kostensituation zugrunde zu legen, sondern von solchen Sollkostensätzen auszugehen, die unter Bedachtnahme auf die von ihm festgelegten Einzugs- und Versorgungsgebiete und eine bestmögliche Ausnutzung des verfügbaren Produktionspotentials schrittweise zu einer Verbesserung der Kostensituation führen. Orientierungshilfe für die Maßnahmen des Fonds sind hiebei die „nach Größe, Ausstattung und Betriebsorganisation als wirtschaftlich“ anzusehenden Betriebe.

Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit werden die spezifisch österreichischen Verhältnisse, wie sie sich insbesondere aus der unterschiedlichen Milchdichte und der Transportstruktur ergeben, zu berücksichtigen sein. Die Novelle beschränkt sich deshalb darauf, dem Fonds nur eine allgemeine Richtschnur für seine Maßnahme zu geben, die im übrigen durch die allgemeinen Zielsetzungen des Unterabschnittes Milchwirtschaft determiniert sind. Dadurch erscheint eine den jeweiligen Erfordernissen angepaßte elastische Handhabung der vorgeschlagenen Bestimmung möglich. Der Entwurf sieht auch davon ab, dem Fonds nähere Vorschriften über die Berücksichtigung der einzelnen Kostenarten zu erteilen oder ihm Richtlinien im Hinblick darauf zu geben, daß die tatsächlichen Kosten der Betriebe keine einheitlichen Werte darstellen, sondern von Betrieb zu Betrieb schwanken werden. Der verhältnismäßig weite Bewegungsspielraum für den Fonds erscheint nicht zuletzt aus dem Grund notwendig, weil derzeit nur eine grobe Bestimmung der tatsächlichen Kosten möglich ist und erst die Ergebnisse der Kostenstellenrechnung (§ 16) genaueren Aufschluß über die Kostensituation im allgemeinen und in den einzelnen Betrieben geben werden. Sobald solche Ergebnisse vorliegen und der Fonds ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet sammeln konnte, wird allenfalls zu prüfen sein, ob eine Einengung des Entscheidungsspielraumes des Fonds zweckmäßig oder sinnvoll ist.

Die vorgeschlagenen weiteren Änderungen des § 6 stellen im Abs. 1 Z. 1 und im Abs. 2 lit. c eine Anpassung an die zu Z. 1 bereits erwähnte

81 der Beilagen

9

Einordnung der Milchmischerzeugnisse unter den Begriff „Erzeugnisse aus Milch“ dar. Aus Gründen der Straffung des Gesetzestextes wurde die taxative Aufzählung der Milcherzeugnisse in den beiden Gesetzesstellen nicht einfach durch eine weitere Bezugnahme auf Milchmischerzeugnisse ergänzt, sondern durch den im § 2 Abs. 2 definierten Begriff „Erzeugnisse aus Milch“ ersetzt.

Schließlich wird noch festgehalten, daß die derzeitige Bestimmung des Abs. 2 lit. c, wonach ohne nähere Differenzierung vom Fonds Ausnahmen bewilligt werden können, als formalgesetzliche Delegation gewertet werden könnte, wenn man nicht § 1 Abs. 2 der Milchqualitätsverordnung, BGBl. Nr. 145/1955, als nähere Ausführung hiezu betrachtet. Eine solche Beurteilung wäre zwar möglich, da die Milchqualitätsverordnung derzeit auf Gesetzesstufe steht (§ 61 Abs. 3 Marktordnungsgesetz 1967) und § 1 Abs. 2 dieser Verordnung den gleichen Gegenstand betrifft wie § 6 Abs. 2 lit. c Marktordnungsgesetz. Anlässlich der vorliegenden Novelle erscheint es jedoch zweckmäßig, die betreffenden Bestimmungen in das Marktordnungsgesetz zu übernehmen und gleichzeitig § 1 Abs. 2 der Milchqualitätsverordnung, der damit jegliche materielle Bedeutung verliert, auch formell aufzuheben.

Zu Z. 3 (§ 9 Abs. 1 und 2):

Der Fonds hat bisher die Bestimmung des Abs. 1 lit. a auch auf Fruchtmilch, Schokolademilch, Fruchtjoghurt und ähnliche Erzeugnisse angewendet, da diese Erzeugnisse als „Milch“ im Sinne des § 2 Abs. 1 gewertet werden konnten und ihre Preise unter Berücksichtigung des § 9-Betrages kalkuliert sind. Da die erwähnten Produkte nunmehr als „Erzeugnisse aus Milch“ (§ 2 Abs. 2) gelten sollen, ist eine entsprechende formelle Erweiterung des § 9 Abs. 1 lit. a erforderlich; materiell soll hiervon keine Änderung der geltenden Rechtslage eintreten.

Im Zusammenhang mit Abs. 1 müßten auch die entsprechenden Bestimmungen des Abs. 2 angepaßt werden. Bei Vollziehung dieser Bestimmungen hat sich jedoch in der Praxis ergeben, daß die den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben aufgetragene Abrechnung nach Fetteinheiten bei Vollmilch und den dieser gleichzuhaltenden Milchmischgetränken auf Schwierigkeiten stößt. Es soll deshalb nur mehr bei Obers, Rahm und Butter auf Fetteinheiten umgerechnet und bei den im Abs. 1 lit. a erwähnten Erzeugnissen wie bisher einheitlich der dort genannte Betrag von 40 Groschen je Liter, von dem die anteilige Umsatzsteuer abzuziehen ist, eingehoben werden.

Zu Z. 4 (§ 11 Abs. 3):

Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sind derzeit von Gesetzes wegen unter bestimm-

ten Voraussetzungen verpflichtet, Milch und Erzeugnisse aus Milch zuzukaufen. Die aus der Zuweisung eines Versorgungsgebietes sich ergebende Zukaufsverpflichtung kann vom Betrieb selbst erkannt und daher von ihm selbsttätig erfüllt werden. Hingegen ist der einzelne Betrieb nicht in der Lage, zu entscheiden, ob ein Zukauf „zum Ausgleich von Überschüssen“ erforderlich ist. Eine solche Beurteilung muß notwendigerweise dem Fonds überlassen bleiben, der im Rahmen der ebenfalls vorgeschlagenen umfassenden Ermächtigung, den Betrieben den Zukauf von Milch und Erzeugnissen aus Milch aufzutragen (Art. II Z. 5), auch auf die diesbezüglichen Erfordernisse Bedacht zu nehmen haben wird. Ferner ergibt sich im Zuge der vom Fonds geförderten Strukturbereinigung in der Molkereiwirtschaft, daß immer mehr Betriebe den Kostenvorteilen aus Arbeitsteilung und Spezialisierung entscheidende Bedeutung beimessen und daher alle oder einige der Erzeugnisse, die sie zur Versorgung ihres Versorgungsgebietes benötigen, nicht selbst herstellen. Der Zukauf ist daher in erheblich größerem Maß als früher notwendig geworden, weshalb das nicht mehr den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Wort „fallweise“ ersetztlos gestrichen werden soll.

Zu Z. 5 (§ 13 Abs. 1):

Der Fonds hat schon bisher weitgehende Lenkungsbefugnisse hinsichtlich der angelieferten und zugekauften Milch (Produktions- und Verwendungsauflagen). Er hat jedoch derzeit keine Möglichkeit, die Betriebe zum Zukauf von Milch und Erzeugnissen aus Milch zu verhalten, selbst wenn eine solche Maßnahme zur Erreichung von Zielen des Gesetzes wesentlich beitragen würde. Diese Lücke, die sich vor allem seit der Einführung der Zielsetzung des § 3 Abs. 1 lit. c bemerkbar macht, soll durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 13 geschlossen werden. Die vorgeschlagene Bestimmung konkurriert nicht mit § 11 Abs. 3 zweiter Satz des Gesetzes. Formal besteht der Unterschied darin, daß auf Grund dieser Bestimmung die Verpflichtung von Gesetzes wegen, im anderen Fall auf Grund einer entsprechenden Fondsanordnung, entsteht. Materiell sind die beiden Bestimmungen dadurch gegen einander abgegrenzt, daß § 11 Abs. 3 als eine aus der Grundidee der Versorgungsgebietsregelung fließende Verpflichtung als spezielle Norm gegenüber der Regelung der neuen lit. d im § 13 Abs. 1 anzusehen ist und Fondsanordnungen nach dieser Bestimmung den im § 11 Abs. 3 geregelten Fall daher nicht zu erfassen haben.

Zu Z. 6 (§ 16 Abs. 1 und 2):

Die angestrebte Verbesserung der Kosten situation in den Molkereibetrieben setzt eine möglichst genaue Kenntnis der tatsächlichen Kosten voraus. Diese Kenntnis ist in mehrfacher

Hinsicht von Bedeutung. Der Fonds wird hiernach in die Lage versetzt, seine Richtlinien gemäß § 6 Abs. 2 lit. a für die Abrechnung mit den Betrieben auf möglichst exakte Werte aufzubauen. Das gleiche gilt für die Beratung, die der Fonds den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben bezüglich einer bestmöglichen Kosten-Nutzen-Relation gewährt. Schließlich ist es auch von hohem Wert, wenn der Fonds die finanziellen Auswirkungen seiner aus überbetrieblichen Gründen notwendigen Dispositionen gemäß § 13 voll überblicken und auch hier verlässlich beurteilen kann, welche Variante jeweils die geringsten Kosten verursacht.

Für alle diese auf eine möglichste Kostensparnis gerichteten Zwecke ist ein exakter Kostenvergleich zwischen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben erforderlich. „Voraussetzung für einen aussagefähigen externen Vergleich der Molkereien ist eine einheitliche Kostenartengruppenbildung, eine einheitliche Kostenstellengliederung, eine einheitliche Verrechnung von Kostenträger-einzel- und -gemeinkosten auf die Erzeugnisse sowie eine einheitliche zeitliche Abgrenzung“ (Hans Stamer, Die Deckungsbeitragsrechnung in Molkereien, Kieler milchwirtschaftliche Forschungsberichte, Heft 1/1969). Ziel der Neufassung des § 16 Abs. 1 und 2 ist es, den Fonds zu den erforderlichen Verfügungen zu ermächtigen, wobei davon ausgegangen wird, daß vom Fonds die zusätzlichen Kosten, die den Betrieben durch die ihnen aufgetragene Einrichtung und Führung der Kostenstellenrechnung erwachsen, bei der Zuschußbemessung berücksichtigt werden. Soweit den im zweiten Satz des Abs. 1 vorgesehenen Richtlinien allgemeinverbindliche Wirkung zukommen soll, gilt § 50 des Gesetzes.

Festgehalten wird noch, daß das Recht der „Einsichtnahme in die Aufzeichnungen, die die Kostenstellenrechnung betreffen“ (Abs. 2 dritter Satz), den Fondsorganen nicht nur im Hinblick auf die Ergebnisse der Kostenstellenrechnung, sondern auch hinsichtlich der Feststellung jener Umstände zusteht, die für die Einrichtung einer möglichst zweckentsprechenden einheitlichen Kostenstellenrechnung von Bedeutung sind.

Zu Z. 7 und 8 (§ 17 Abs. 1, 9 und 10):

Hinsichtlich des Außenschutzes durch Erhebung eines Importausgleiches nimmt die Neufassung des § 17 eine Unterteilung in zwei Warengruppen vor. Hinsichtlich der einen Gruppe (Abs. 1) soll voll der Grundsatz des bisherigen § 17 gelten, daß der Außenschutz gegen Niedrigpreiseinfuhren ausschließlich durch den Importausgleich gewährleistet wird, der Zoll daher nur in Ausnahmefällen und in diesen grundsätzlich neben dem Importausgleich eingehoben werden soll (§ 17 Abs. 6). Die Waren dieser Gruppe werden durch die vorliegende Novelle nunmehr im Abs. 1 taxativ aufgezählt.

Für die andere Gruppe von Waren (Abs. 10), das sind die Milchmischerzeugnisse der Zolltarifnummern 21.07 und 22.02, soll hingegen weiterhin der Zoll eingehoben werden, soweit nicht späterhin das Ausgleichsabgabegesetz (BGBl. Nr. 219/1967) zur Anwendung kommt. Der Grund für diese Teilung in zwei Warenguppen liegt vor allem darin, daß hinsichtlich der Milchmischerzeugnisse die Möglichkeit offengehalten werden soll, diese Waren in die mit der EWG beabsichtigte Regelung einzubeziehen, die die Beibehaltung des beweglichen Teilbetrages und den stufenweisen Abbau und schließlich Wegfall des festen Teilbetrages vorsieht. Das System einer Trennung in festen und beweglichen Teilbetrug kann bei der derzeitigen Rechtslage in Österreich nur nach dem Ausgleichsabgabegesetz verwirklicht werden; § 17 Marktordnungsgesetz hingegen könnte nicht im Sinne einer solchen Vertragsbestimmung gehandhabt werden. Hinsichtlich der betreffenden Waren kann es sich jedoch als notwendig erweisen, zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die inländischen Verarbeitungsbetriebe die auf der Inlandsware lastenden Preisausgleichsbeiträge und § 9-Beträge durch eine entsprechende Grenzabgabe auf importierte Waren zu egalisieren. Im Rahmen des GATT gilt für diese Bestimmung Art. III, da nur eine Gleichstellung ausländischer mit inländischen Waren auf dem Gebiet der inneren Abgaben beabsichtigt ist und erreicht wird. Bemerkt wird noch, daß die Anwendung des § 19 Abs. 1 hinsichtlich der im § 17 Abs. 10 genannten Waren nicht durch einen entsprechenden Hinweis sichergestellt werden mußte, weil sich die angeführte Bestimmung auf alle „im § 2 genannten Waren“ bezieht und daher auch die Waren der Zolltarifnummern 21.07 und 22.02 erfaßt.

Der vorgeschlagene Abs. 9 trägt der Tatsache Rechnung, daß bei einigen Waren des § 2 im Rahmen des GATT Bindungen der Zollsätze eingegangen wurden, die vom Fonds bei Festsetzung des Importausgleiches zu beachten sind. Es handelt sich hiebei um bestimmte Käsearten der Zolltarifnummer 04.04 und um Kasein der Zolltarifnummer 35.01, soweit es zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse verwendet wird. Der Text der vorgeschlagenen Ergänzung folgt § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft, BGBl. Nr. 135/1969.

Zu Z. 9 (§ 22):

Auf die allgemeinen Ausführungen zu § 2 wird verwiesen. Ergänzend wird bemerkt, daß der vorgeschlagene Katalog der Fondswaren des § 22 bereits die Änderungen berücksichtigt, die sich durch die in Aussicht genommene 7. Zoll-

81 der Beilagen

11

tarifgesetznovelle (Regierungsvorlage in 18 der Beilagen, XIII. GP) ergeben werden.

Eine unwesentliche Abweichung vom bisherigen Warenkatalog ergibt sich bei der Zolltarifnummer 10.07, da Buchweizen und Kanariensaft in Hinkunft nicht unter das Marktordnungsgesetz fallen. Hierdurch wird in der Frage der Einfuhrbewilligung eine Übereinstimmung mit den Vorschriften des Außenhandelsgesetzes herbeigeführt, welches für die genannten Waren keine Bewilligungspflicht vorsieht.

Im übrigen hat die Anpassung an die Nomenklatur des Zolltarifes teilweise zur Folge, daß sich Begriffe des § 22 nicht immer mit Ausdrücken in den materiellen Bestimmungen des Unterabschnittes Getreidewirtschaft decken. Die Zuordnung bereitet in diesen Fällen jedoch keine nennenswerten Schwierigkeiten. So ist z. B. nicht zweifelhaft, daß der Begriff „Futtergetreide“ (§ 32 Abs. 1) alle im § 22 Abs. 3 aufgezählten Waren des Zolltarifikapitels 10 umfaßt. Ferner sind die gleichfalls im § 32 Abs. 1 genannten Futterchrote unter die Zolltarifnummer 11.02 im Abs. 3 und die Futtermehle unter die Zolltarifnummer 23.02 im Abs. 3 einzureihen. Eine Anführung dieser beiden Zolltarifnummern sowohl im Abs. 2 als auch im Abs. 3 und eine entsprechende Abgrenzung war notwendig, weil unter beide Zolltarifpositionen sowohl für die menschliche Ernährung als auch für Futterzwecke bestimmte Erzeugnisse fallen. Was im besonderen Roggenmehl 2500 betrifft, so ist dieses Erzeugnis mit Rücksicht auf die neue Abgrenzung zwischen den Zolltarifikapiteln 11 und 23 mit einem Aschegehalt bis zu 2'5% in die Zolltarifnummer 11.01 und bei einem höheren Aschegehalt (jedoch weniger als 3%) in die Zolltarifnummer 23.02 A einzureihen. Im übrigen werden Weizen und Roggen nicht mehr schlecht hin als Brotgetreide (Abs. 1) bezeichnet, sondern es wird auf die Möglichkeit einer Verwendung für Futterzwecke (Abs. 3) Bedacht genommen und damit den Bedürfnissen der Praxis Rechnung getragen. Saatgetreide fällt weiterhin nur unter das Gesetz, sofern es sich um Weizen oder Roggen handelt.

Zu Z. 10 (§ 24 Abs. 1):

Die gemäß § 24 Abs. 1 aufzustellenden Ein- und Ausfuhrpläne werden festgelegt, sobald das inländische Ernteergebnis überblickt werden kann. Dieser Überblick kann je nach Getreideart erst zwischen Juli und Oktober, somit jedenfalls erst nach Ablauf des mit 30. Juni endenden Getreidewirtschaftsjahres, gewonnen werden. Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist auch aus diesem Grund für die Erstellung der Ein- und Ausfuhrpläne eine Frist bis 15. Oktober eingeräumt. Um allfällige Ver-

sorgungslücken auszuschließen, ist es daher erforderlich, in den vom Fonds grundsätzlich zu beachtenden Ein- und Ausfuhrplan (Abs. 2) den Zeitraum vom Ende des Wirtschaftsjahres bis zur nächsten Ernte mit einzubeziehen.

Zu Z. 11 (§ 24 Abs. 4 und 5):

Zu § 24 Abs. 4 werden folgende zwei Änderungen vorgeschlagen:

1. Die Einfuhrbewilligung ist befristet zu erteilen,
2. in der Einfuhrbewilligung ist das Ursprungs- und Lieferland anzugeben.

Es handelt sich hierbei um Aufträge an den Fonds, durch die eine bessere Übereinstimmung der Fondsbescheide mit den für die Einfuhren ebenfalls erforderlichen Bewilligungsbescheiden nach dem Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314, herbeigeführt werden soll.

Da es sich bei einer Einfuhrbewilligung um einen die Partei begünstigenden Bescheid handelt, ist es als zulässig anzusehen, daß der Fonds gegebenenfalls die Bewilligung verlängert. Von dieser Möglichkeit wird im allgemeinen Gebrauch zu machen sein, wenn die spätere Einfuhr mit den Zielen des § 23 Abs. 1 vereinbar ist und die Nichtverlängerung eine unbillige Härte bedeuten würde.

Im Hinblick darauf, daß der Fonds die für den Import in Betracht kommenden Ursprungs- und Lieferländer in den Bewilligungsbescheiden anzugeben hat, kann die Möglichkeit entfallen, daß die Herkunft der Ware in Form einer Auflage vorgeschrieben wird. Die Einfuhrbewilligung gilt nur für die im Bescheid angegebenen Ursprungs- und Lieferländer, Waren aus anderen Ländern werden daher von den Zollämtern nicht zum freien Verkehr abzfertigen sein (§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 4 und 5 des Zollgesetzes, BGBl. Nr. 129/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 142/1957, 68/1959, 78/1968 und 230/1971). Sollten dennoch Waren aus anderen als den in Betracht kommenden Ländern in das Zollgebiet verbracht werden, so wäre der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung gemäß § 58 Abs. 2 sechster Unterabsatz oder eines Vergehens gemäß § 59 Marktordnungsgesetz gegeben.

Festgehalten wird noch, daß sich im übrigen an den bisherigen Bestimmungen über die Erteilung von Auflagen nichts ändern soll. Dies gilt insbesondere von der Auflage der Einfuhrzeit, die auch den Zeitpunkt der Verschiffung oder Verladung mit einschließt und für die die vorliegende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (insbesondere Slg. NF 6749) daher weiterhin von Wert ist. Aus diesem Inhalt des Begriffes „Einfuhrzeit“ ergibt sich auch, daß er mit der Befri-

stung des Bescheides nicht gleichzusetzen ist; im übrigen ist auch denkbar, daß für Teilmengen der mit einem Bescheid bewilligten Gesamtmenge verschiedene Einfuhrzeiten vorgeschrieben werden und die Befristung mit dem Termin für die letzte Teilmenge gleichgesetzt oder hinter diesen verlegt wird.

Die vorgeschlagene Neufassung des Abs. 5 enthält nur Anpassungen an die Änderungen des Abs. 4. Ergänzend wird bemerkt, daß es sich bei der „Frist für die Einfuhr“ im vorletzten und letzten Satz um die Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung handelt und nicht etwa um eine allenfalls vorgeschriebene Einfuhrzeit, die schon vom Begriff der Auflage erfaßt wird.

Zu Z. 12 (§ 26):

Durch Art. II Z. 17 der 2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 411, wurde § 24 Abs. 7 Z. 1 Marktordnungsgesetz durch eine neue lit. ergänzt, mit der Einfuhren im Rahmen des sogenannten Accordino von der Bewilligungspflicht befreit wurden. Die erforderliche Anpassung des § 26 soll nunmehr durch die vorliegende Novelle nachgeholt werden.

Zu Z. 13 und 14 (§ 28 Abs. 5 und § 30):

Durch die 2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 411, wurde im Unterabschnitt Milchwirtschaft der Begriff „Transportkostenvergütung“ durch „Transportkostenzuschuß“ ersetzt. Da für den Unterabschnitt Getreidewirtschaft dieselben Überlegungen maßgebend sind und es sich im übrigen im Hinblick auf den sogenannten Selbstbehalt der Mühlen auch in der Praxis nicht um eine volle Vergütung, sondern einen Zuschuß handelt, wird eine entsprechende Änderung auch des § 28 Abs. 5 und des § 30 vorgeschlagen.

Zu Z. 15 (§ 32 Abs. 8):

Der Katalog des § 22 in der durch Z. 9 vorgeschlagenen Fassung enthält zwar keine Waren, deren Zölle im Rahmen des GATT in bestimmter Höhe gebunden wären. In Gleichziehung mit den Unterabschnitten Milchwirtschaft und Viehwirtschaft erscheint es jedoch auch im Bereich der Getreidewirtschaft zweckmäßig, eine entsprechende Bestimmung vorsorglich aufzunehmen.

Zu Z. 16 (§ 37):

Auf die allgemeinen Ausführungen zu § 2 wird verwiesen. Ergänzend wird bemerkt, daß der vorgeschlagene Katalog der Fondswaren des § 37 bereits auf die Änderungen abstellt, die sich durch die in Aussicht genommene 7. Zolltarifgesetz-Novelle ergeben werden.

Eine unbedeutende Einschränkung des Warenkataloges tritt dadurch ein, daß Fleischsäfte und Fleischextrakte dem Marktordnungsgesetz nicht mehr unterliegen. Die Herausnahme dieser Waren ist dadurch bedingt, daß im Rahmen der 7. Zolltarifgesetz-Novelle in die Zolltarifposition 16.03 auch Fleischextrakte aufgenommen werden sollen, weil sich diese Waren in der Praxis von den Fleischsäften und Fleischextrakten nicht oder nur sehr schwer unterscheiden lassen. Die praktische Bedeutung der Herausnahme von Fleischsäften und Fleischextrakten aus dem Marktordnungsgesetz ist gering, weil der Fonds bei diesen Waren bisher sowohl die Einfuhrbewilligung in einem erleichterten Verfahren global erteilt als auch von der Einhebung eines Importausgleiches Abstand genommen hat. Anderseits erstreckt sich nunmehr der Geltungsbereich des Gesetzes bei Wurst und Wurstwaren (Zolltarifnummer 16.01) auch auf solche Erzeugnisse, die aus anderen Tieren als Pferden, Rindern oder Schweinen hergestellt sind. Hiefür war ebenfalls in erster Linie maßgebend, daß die Unterscheidungsmöglichkeit in der Praxis oft nicht gegeben ist.

Zu Z. 17 (§ 39 Abs. 4 und 5):

wird auf die Ausführungen zu Z. 11 (§ 24 Abs. 4 und 5) verwiesen.

Zu Z. 18 (§ 39 Abs. 10):

Im Unterabschnitt Getreidewirtschaft ist durch § 26 Marktordnungsgesetz klargestellt, daß die Zollämter Waren dieses Unterabschnittes nur unter gewissen Voraussetzungen, insbesondere bei Vorliegen einer Einfuhrbewilligung des Fonds, zur Einfuhr abfertigen dürfen. Um Zweifeln vorzubeugen, ob ein gleichartiger Grundsatz auch für den Unterabschnitt Viehwirtschaft gilt, soll die vorliegende Bestimmung eingefügt werden.

Z. 19 (§ 40 Abs. 2):

stellt eine Anpassung an die in Aussicht genommene 7. Zolltarifgesetz-Novelle dar.

Zu Z. 20 (§ 40 Abs. 7):

Für diese Bestimmung gelten die Erläuternden Bemerkungen zu § 17 Abs. 9 sinngemäß. Von den im § 37 genannten Erzeugnissen unterliegen derzeit einer GATT-Bindung Waren der Zolltarifnummer 01.01 A.

Zu Z. 21 (§ 51 Abs. 2):

Mit der 2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 411, wurde das Ausmaß, bis zu dem der Getreidewirtschaftsfonds Mittel der Mühlenausgleichskasse zur Deckung von Verwaltungskosten in Anspruch nehmen darf, von 2'5 auf

81 der Beilagen

13

3'5 v. H. erhöht. Diese Erhöhung erfolgte unter dem Gesichtspunkt, daß das Marktordnungsgesetz befristet ist und der Fonds für die damalige Geltungsdauer des Gesetzes mit dem erhöhten Betrag das Auslangen finden konnte. Um dem Fonds nunmehr für die nächste Zeit die Möglichkeit zu geben, auch bei weiterhin zurückgehenden Einnahmen aus Verwaltungskostenbeiträgen den Sach- und Personalaufwand decken zu können, wird eine weitere Erhöhung des Satzes von 3'5 auf 4'0 v. H. vorgeschlagen.

Z. 22 (§ 58 Abs. 1)

enthält eine Anpassung der Strafbestimmungen an die neue Fassung des § 16 Abs. 2 (Z. 6 des Entwurfes).

Zu Z. 23 (§ 58 Abs. 6):

Die Erfahrung hat gezeigt, daß auf dem Gebiete des Wirtschaftsrechtes die allgemeine Verjährungsfrist von drei Monaten für Ver-

waltungsübertretungen in vielen Fällen zu kurz ist. Nach dem Vorbild der gleichartigen Bestimmung des § 9 Abs. 4 des Preisregelungsgesetzes 1957 wird deshalb vorgeschlagen, die Frist, nach deren Ablauf eine Verfolgung von Verwaltungsübertretungen nicht mehr zulässig ist, auf sechs Monate zu erstrecken.

Zu Z. 24 (§ 62 Abs. 1):

Die vorgeschlagene Fassung bewirkt die im Allgemeinen Teil erwähnte Verlängerung des Marktordnungsgesetzes bis 31. Dezember 1972.

Art. III

enthält die Inkrafttretensbestimmung und die Vollzugsklausel.

Hinsichtlich der Bestimmung des Abs. 2 wird auf die Erläuterungen zu Art. II Z. 2 (§ 6 Abs. 2) verwiesen.

Beilage zu den Erläuterungen**Wortlaut einzelner Bestimmungen****in der geltenden Fassung****in der vorgeschlagenen Fassung****Zu Z. 1 (§ 2):**

(1) Milch im Sinne dieses Unterabschnittes ist Kuhmilch jeder Art (insbesondere Vollmilch, auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellte Milch, Magermilch, Buttermilch, Sauermilch, Molke und Rahm).

(2) Erzeugnisse aus Milch im Sinne dieses Unterabschnittes sind Butter (Butterschmalz), Käse, Topfen, Kasein, Trockenmilch und Kondensmilch.

(1) Milch im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
ex 04.01	Kuhmilch und Rahm von Kuhmilch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert.
ex 04.02	Kuhmilch und Rahm von Kuhmilch, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert
ex 04.03	Butter, aus Kuhmilch hergestellt
ex 04.04	Käse und Topfen, aus Kuhmilch hergestellt
ex 21.07 A	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, auf der Grundlage von Milch; ausgenommen Speiseeis
ex 22.02	nichtalkoholische Getränke auf der Grundlage von Milch
ex 35.01 A	Kasein.

(3) Für die Einreichung einer Ware in eine der in den Abs. 1 und 2 angeführten Zolltarifnummern gelten die Bestimmungen des Zolltarifge-

14

81 der Beilagen

in der geltenden Fassung

in der vorgeschlagenen Fassung

setzes 1958, BGBl. Nr. 74, in der jeweils gelten-
den Fassung.

Zu F. 2 (§ 6 Abs. 1 und 2):

(1) Der Fonds hat die Preisausgleichsbeiträge nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 in der Weise zu verwenden, daß

1. Verarbeitungszuschüsse für Milch, die als Rahm oder nach Verarbeitung zu Butter (Butterschmalz), Käse, Topfen, Kasein, Trockenmilch oder Kondensmilch verwertet wird, gewährt werden;

2. Preisausgleichszuschüsse für Milch, die als Frischmilch abgegeben wird, gewährt werden.

(2) Zuschüsse nach Abs. 1

a) werden in dem Ausmaße gewährt, das zur Erreichung eines möglichst einheitlichen Auszahlungspreises an die Milchlieferanten unbedingt erforderlich ist; hiebei ist auf die Kostenrechnung, wie sie für die Bemessung der Ausgleichsbeiträge maßgebend war (§ 5 Abs. 2), und auf die Qualität der Produkte Rücksicht zu nehmen;

b) können zur Erreichung der Ziele des § 3 Abs. 1 den im § 11 Abs. 1 bezeichneten Betrieben für eine bestimmte Art der Verwendung oder Verwertung der Milch in Gruppen oder einzeln, einmalig oder für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden und

c) dürfen nur Betrieben gewährt werden, die ständig moltkereimäßig behandelte Milch, Butter (Butterschmalz), Käse, Topfen, Trockenmilch oder Kondensmilch von einwandfreier guter Beschaffenheit in Verkehr setzen; Ausnahmen können vom Fonds bewilligt werden.

(1) Der Fonds hat die Preisausgleichsbeiträge nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 in der Weise zu verwenden, daß

1. Verarbeitungszuschüsse für Milch, die als Rahm oder nach Verarbeitung zu Erzeugnissen aus Milch verwertet wird, gewährt werden;

2. Preisausgleichszuschüsse für Milch, die als Frischmilch abgegeben wird, gewährt werden.

(2) Zuschüsse nach Abs. 1

a) werden in dem Ausmaß gewährt, das zur Erreichung eines möglichst einheitlichen Auszahlungspreises an die Milchlieferanten unbedingt erforderlich ist; hiebei ist auf die Qualität der Produkte sowie darauf Bedacht zu nehmen, daß die Heranführung der tatsächlichen Kosten der Bearbeitung, Verarbeitung und Verteilung von Milch und Erzeugnissen aus Milch an die Kosten von Betrieben, die nach Größe, Ausstattung und Betriebsorganisation als wirtschaftlich anzusehen sind, gefördert wird;

b) können zur Erreichung der Ziele des § 3 Abs. 1 den im § 11 Abs. 1 bezeichneten Betrieben für eine bestimmte Art der Verwendung oder Verwertung der Milch in Gruppen oder einzeln, einmalig oder für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden und.

c) dürfen nur Betrieben gewährt werden, die ständig moltkereimäßig behandelte Milch und Erzeugnisse aus Milch von einwandfreier guter Beschaffenheit in Verkehr setzen. Ausnahmen können vom Fonds bewilligt werden; dies gilt insbesondere für den Fall, daß durch Gebrechen an Maschinen und Geräten oder andere vom Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nicht zu vertretende Umstände die Erzeugung von Waren einwandfreier Qualität vorübergehend behindert wird, sofern die Behinderungen dem Fonds unverzüglich bekanntgegeben und zugleich alle Vorkehrungen getroffen wurden, um diese Behinderung zu beheben.

Zu Z. 3 (§ 9 Abs. 1 und 2):

(1) Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie die Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen haben für nachstehende Waren, die in Verkehr gesetzt werden, allmonatlich an den Fonds folgende Beträge — vermindert

(1) Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie die Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen haben für nachstehende Waren, die in Verkehr gesetzt werden, allmonatlich an den Fonds folgende Beträge — vermindert um

81 der Beilagen

15

in der geltenden Fassung

in der vorgeschlagenen Fassung

um die von diesen Beträgen in allen Wirtschaftsstufen zu entrichtenden Umsatzsteuerbeträge — abzuführen:

a) für jedes Liter Vollmilch, auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellte Milch und Sauermilch S 0'40,

b) für jedes Liter Schlagobers S 2'20,

c) für jedes Liter Kaffeeobers und Sauerrahm S 1'00,

d) für jedes Kilogramm Butter S 1'60.

(2) In Durchführung des Abs. 1 haben die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe an den Fonds je Fetteinheit abzuführen:

bei Vollmilch auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellte Milch und Sauermilch 11'8 Groschen,
bei Schlagobers 5'5 Groschen,
bei Kaffeeobers und Sauerrahm 6'4 Groschen,
bei Butter 1'8 Groschen.

die von diesen Beträgen in allen Wirtschaftsstufen zu entrichtenden Umsatzsteuerbeträge — abzuführen:

a) für Vollmilch, auf einen bestimmten Fettgehalt eingestellte Milch und Sauermilch sowie für aus diesen Milcharten hergestellte Milchmischgetränke (Kakaomilch, Schokolademilch, Fruchtmilch, Fruchtjoghurt u. ä.) je Liter S 0'40,

b) für Schlagobers je Liter S 2'20,

c) für Kaffeeobers und Sauerrahm je Liter S 1'00,

d) für Butter je Kilogramm S 1'60.

(2) In Durchführung des Abs. 1 lit. b bis d haben die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe an den Fonds je Fetteinheit abzuführen:

bei Schlagobers 5'5 Groschen
bei Kaffeeobers und Sauerrahm 6'4 Groschen,
bei Butter 1'8 Groschen.

Zu Z. 4 (§ 11 Abs. 3 zweiter Satz):

Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sind verpflichtet, Milch und Erzeugnisse aus Milch von anderen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben oder deren wirtschaftlichen Zusammenschlüssen zuzukaufen, soweit dies zum Ausgleiche von Überschüssen beziehungsweise einer für die ordnungsgemäße Versorgung ihres Versorgungsgebietes unzureichenden Erzeugung fallweise erforderlich ist.

Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sind verpflichtet, Milch und Erzeugnisse aus Milch von anderen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben oder deren wirtschaftlichen Zusammenschlüssen zuzukaufen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Versorgung ihres Versorgungsgebietes erforderlich ist.

Zu Z. 6 (§ 16 Abs. 1 und 2):

(1) Die Beitragspflichtigen haben Aufzeichnungen zu führen, die alle Angaben, die für die Errechnung der Bemessungsgrundlagen für die Ausgleichsbeiträge und für die Gewährung von Zuschüssen maßgebend sind, zu enthalten haben.

(1) Die Beitragspflichtigen haben Aufzeichnungen zu führen, die alle Angaben, die für die Errechnung der Bemessungsgrundlagen für die Ausgleichsbeiträge und für die Gewährung von Zuschüssen maßgebend sind, zu enthalten haben. Ferner kann der Fonds zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten (§ 6 Abs. 2 lit. a) Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben die Durchführung einer Kostenstellenrechnung nach Maßgabe eines vom Fonds aufzustellenden einheitlichen Kostenarten- und Kostenstellenplanes vorschreiben und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Richtlinien erlassen.

(2) Die Beitragspflichtigen haben dem Fonds und den sonstigen mit der Durchführung der Bestimmungen dieses Unterabschnittes betrauten Stellen alle Meldungen zu erstatten und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Ausgleichsbeiträge, Zuschüsse und Transportkostenvergütungen erforderlich sind. Sie haben den vom Fonds entsendeten

(2) Die Beitragspflichtigen haben dem Fonds alle Meldungen zu erstatten und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Ausgleichsbeiträge und Zuschüsse erforderlich sind. Betriebe, denen die Durchführung einer Kostenstellenrechnung aufgetragen ist, haben die Ergebnisse dieser Rechnung dem Fonds bekanntzugeben. Die Beitrags-

in der geltenden Fassung

in der vorgeschlagenen Fassung

Organen nach Vorweisung ihres Amtsauftrages den Einblick in die Betriebsräume, die Erhebung der Vorräte sowie die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen zu gestatten, die für die Errechnung der Bemessungsgrundlagen für die Ausgleichsbeiträge, Zuschüsse und Transportkostenvergütungen maßgebend sind. Die Gewährung eines Zuschusses kann verweigert oder widerriefen werden, wenn die Beitragspflichtigen den Bestimmungen dieses Absatzes nicht Folge leisten.

pflichtigen haben weiter den vom Fonds entsendeten Organen nach Vorweisung ihres Amtsauftrages den Einblick in die Betriebsräume, die Erhebung der Vorräte und die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen zu gestatten, die die Kostenstellenrechnung betreffen oder die für die Errechnung der Bemessungsgrundlagen für die Ausgleichsbeiträge und Zuschüsse maßgebend sind. Die Gewährung eines Zuschusses kann verweigert oder widerrufen werden, wenn ein Zuschußberechtigter den Bestimmungen dieses Absatzes nicht Folge leistet.

Zu Z. 7 (§ 17 Abs. 1 erster Satz):

Wenn die Zollwerte (Wertzollgesetz 1955, BGBl. Nr. 60) eingeführter im § 2 genannter Waren niedriger sind als die Inlandspreise gleichartiger oder ähnlicher gleichwertiger inländischer Waren, hat der Importeur einen Importausgleich zu entrichten.

Wenn die Zollwerte (Wertzollgesetz 1955, BGBl. Nr. 60) eingeführter, im § 2 genannter Waren der Zolltarifnummern 04.01, 04.02, 04.03, 04.04 und 35.01 A niedriger sind als die Inlandspreise gleichartiger oder ähnlicher gleichwertiger Waren, hat der Importeur einen Importausgleich zu entrichten.

Zu Z. 9 (§ 22):

(1) Brotgetreide im Sinne dieses Unterabschnittes sind Roggen, Weizen und deren Gemenge sowie für die menschliche Ernährung bestimmter Mahlmais.

(1) Brotgetreide im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
ex 10.01	Weizen und Mengkorn, soweit diese Waren nicht unter Abs. 3 fallen
ex 10.02	Roggen, soweit er nicht unter Abs. 3 fällt
10.05 B	Mahlmais.

(2) Mahlerzeugnisse im Sinne dieses Unterabschnittes sind alle aus Brotgetreide hergestellten, für die menschliche Ernährung bestimmten Mühlenprodukte.

(2) Mahlerzeugnisse im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
ex 11.01	Mehl aus Weizen, Mengkorn, Roggen oder Mais
ex 11.02 B	folgende Erzeugnisse aus Weizen, Mengkorn, Roggen oder Mais, soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen: Grütze, Grieß; Getreidekörner, geschält, geschrötert, perl-förmig oder gequetscht (einschließlich Flocken); Getreidekeime, auch gemahlen
ex 23.02 A	zur Mehlgewinnung geeignete Rückstände von Roggen.

(3) Futtermittel im Sinne dieses Unterabschnittes sind Futtergetreide (insbesondere Futtergerste, Futterhafer, Futtermais), Kleie, Futtermehle und Futterschrote aller Art sowie Mischfuttermittel, in denen Getreide oder Getreideprodukte enthalten sind.

(3) Futtermittel im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
ex 10.01	Weizen und Mengkorn, sofern diese Waren für Futterzwecke bestimmt sind
ex 10.02	Roggen, sofern er für Futterzwecke bestimmt ist

81 der Beilagen

17

in der geltenden Fassung

in der vorgeschlagenen Fassung

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
10.03 A	Futtergerste
10.04 A	Futterhafer
10.05 A	Futtermais
ex 10.07	Hirse aller Art
ex 11.02 B	1. folgende Erzeugnisse aus Weizen, Mengkorn, Roggen oder Mais, sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind: Grütze, Grieß; Getreidekörner, geschält, geschrotet, perlformig oder gequetscht (einschließlich Flocken) 2. Gerste, Hafer und Hirse aller Art, geschrotet
ex 23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen die unter Abs. 2 fallenden Waren der Tarifnummer 23.02 A und Schälkleie.
ex 23.07	Tierfutter, melassiert oder gezuckert; andere Futtermittelzubereitungen; alle diese, sofern sie Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthalten.

(4) Für die Einreichung einer Ware in eine der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Zolltarifnummern gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Z. 10 (§ 24 Abs. 1):

(1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat auf Vorschlag des Fonds bis 15. Oktober für das laufende Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni des nachfolgenden Jahres) unter Bedachtnahme auf die inländische Produktion sowie den zusätzlichen Einfuhrbedarf an Weizen hochwertiger Beschaffenheit und bestimmter Herkunft und — soweit Futtermittel in Betracht kommen — auch unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse der Fleisch- und Fetterzeugung für die im § 22 genannten Waren Ein- und Ausfuhrpläne (Mengen der ein- und auszuführenden Waren, allenfalls auch Zeitpunkt der Ein- und Ausfuhr, Herkunft, Qualität und Verwendungszweck der Einfuhren sowie deren Verteilung) festzulegen. Im Einfuhrplan ist insbesondere auch die Menge des für die Teigwarenerzeugung bestimmten Hartweizens festzulegen, die im Verlaufe des Wirtschaftsjahres zur Einfuhr zugelassen ist.

(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat auf Vorschlag des Fonds bis 15. Oktober für das laufende Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni des nachfolgenden Jahres) mit Einschluß der Zeit bis zur nächsten Ernte unter Bedachtnahme auf die inländische Produktion sowie den zusätzlichen Einfuhrbedarf an Weizen hochwertiger Beschaffenheit und bestimmter Herkunft und — soweit Futtermittel in Betracht kommen — auch unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse der Fleisch- und Fetterzeugung für die im § 22 genannten Waren Ein- und Ausfuhrpläne (Mengen der ein- und auszuführenden Waren, allenfalls auch Zeitpunkt der Ein- und Ausfuhr, Herkunft, Qualität und Verwendungszweck der Einfuhren sowie deren Verteilung) festzulegen. Im Einfuhrplan ist insbesondere auch die Menge des für die Teigwarenerzeugung bestimmten Hartweizens festzulegen, die in dem Zeitraum, auf den sich der Einfuhrplan bezieht, zur Einfuhr zugelassen ist.

Zu Z. 11 (§ 24 Abs. 4 und 5):

(4) Soweit es zur Erreichung der im § 23 Abs. 1 genannten Ziele notwendig ist, kann die (4) Die Gültigkeit der Einfuhrbewilligung (Abs. 3) ist zu befristen. Die Einfuhrbewilligung

in der geltenden Fassung

in der vorgeschlagenen Fassung

Bewilligung gemäß Abs. 3 mit Auflagen hinsichtlich der Herkunft und der Qualität, der Einfuhrzeit, der Durchführung des Transportes, des Verwendungszweckes, der Verteilung, der Lagerung und der Ersichtlichmachung der ausländischen Herkunft der Ware verbunden werden; vom Fonds erlassene Durchführungsbestimmungen, die dem Nachweis der Einhaltung einer Auflage dienen, sind Bestandteil der betreffenden Auflage. Ebenso kann die Leistung von Sicherstellungen für die Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen angeordnet werden. Ist der Einfuhrbewilligung eine öffentliche Aufforderung zur Anbotstellung (Abs. 3) vorangegangen, so dürfen nur jene Auflagen vorgeschrieben werden, die in dieser Aufforderung genannt waren; das gleiche gilt hinsichtlich der Vorschreibung einer Sicherstellung.

hat die Angabe des Ursprungs- und Lieferlandes zu enthalten. Ferner ist die Einfuhrbewilligung, soweit es zur Erreichung der im § 23 Abs. 1 genannten Ziele notwendig ist, mit Auflagen hinsichtlich der Qualität, der Einfuhrzeit, der Durchführung des Transportes, des Verwendungszweckes, der Verteilung, der Lagerung und der Ersichtlichmachung der ausländischen Herkunft der Ware zu verbinden; vom Fonds erlassene Durchführungsbestimmungen, die dem Nachweis der Einhaltung einer Auflage dienen, sind Bestandteil der betreffenden Auflage. Ist der Erteilung der Einfuhrbewilligung eine öffentliche Aufforderung zur Anbotstellung vorangegangen, so dürfen im Bewilligungsbescheid nur solche Auflagen vorgeschrieben werden, die in der Aufforderung genannt waren. Um die Einfuhr innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung und die Einhaltung von Auflagen zu gewährleisten, kann der Fonds die Erteilung der Einfuhrbewilligung von der Leistung einer Sicherstellung abhängig machen.

(5) Importeuren, die die Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, schuldhaft nicht einhalten, sowie Importeuren, die die bewilligte Ware innerhalb der festgesetzten Frist schuldhaft nicht oder nicht zur Gänze einführen, können bereits erteilte Bewilligungen entzogen werden, wenn deren Aufrechterhaltung zu volkswirtschaftlichen Nachteilen führen würde. Aus den gleichen Gründen können Importeure überdies zeitweise oder dauernd von der Durchführung von Importgeschäften ausgeschlossen werden. Außerdem können aus diesen Gründen Sicherstellungen ganz oder teilweise vom Fonds zu seinen Gunsten (§ 23 Abs. 1) für verfallen erklärt werden. Hiebei ist auf allfällige vom Importeur erbrachte Nachweise, daß er die Auflagen ohne sein Verschulden nicht einhalten konnte, Bedacht zu nehmen. Zur Gänze oder zum überwiegenden Teil darf der Sicherstellungsbetrag nur für verfallen erklärt werden, wenn die Nichteinhaltung der Auflage eine erhebliche Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zur Folge hat.

(5) Importeuren, die die Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, schuldhaft nicht einhalten, sowie Importeuren, die die Ware innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung schuldhaft nicht oder nicht zur Gänze einführen, können bereits erteilte Bewilligungen entzogen werden, wenn ihre Aufrechterhaltung zu volkswirtschaftlichen Nachteilen führen würde. Aus den gleichen Gründen können Importeure überdies zeitweise oder dauernd von der Durchführung von Importgeschäften ausgeschlossen werden. Außerdem können aus diesen Gründen Sicherstellungen ganz oder teilweise vom Fonds zu seinen Gunsten (§ 23 Abs. 1) für verfallen erklärt werden. Hiebei ist auf allfällige vom Importeur erbrachte Nachweise, daß er die Frist für die Einfuhr oder die Auflagen ohne sein Verschulden nicht einhalten konnte, Bedacht zu nehmen. Zur Gänze oder zum überwiegenden Teil darf der Sicherstellungsbetrag nur für verfallen erklärt werden, wenn die Nichteinhaltung der Frist für die Einfuhr oder von Auflagen eine erhebliche Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zur Folge hat.

Zu Z. 16 (§ 37):

(1) Schlachttiere im Sinne dieses Unterabschnittes sind zur Schlachtung bestimmte Rinder, Kälber, Schweine und Pferde.

(1) Schlachttiere im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Tiere:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
ex 01.01 A	Pferde, lebend, zum Schlachten bestimmt
ex 01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend, zum Schlachten bestimmt
ex 01.03	Schweine, lebend, zum Schlachten bestimmt.

81 der Beilagen

19

in der geltenden Fassung

(2) Tierische Produkte im Sinne dieses Unterabschnittes sind

- a) Fleisch, das sind alle für den Genuß als menschliches Nahrungsmittel verwendbaren und bestimmten Teile der der Schlachtung zugeführten, im Abs. 1 genannten Tiere in frischem, gefrorenem, gesalzenem und gepökeltem Zustand, einschließlich der Innereien;

- b) Fleischwaren, das sind Wurst- und Schmalzwaren, sowie Fleisch in luftdicht abgeschlossenen Behältnissen und sonstige Erzeugnisse, sofern diese Waren ganz oder teilweise aus Fleisch hergestellt sind;

- c) tierische Fette, das sind Rindertalg (auch geschmolzen), Schweinespeck, Schweinefilz, Schweineschmalz und Darmfette, soweit diese Produkte für den Genuß als menschliches Nahrungsmittel verwendbar sind.

in der vorgeschlagenen Fassung

(2) Fleisch im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
ex 02.01	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, von den in den Nummern 01.01 A, 01.02 und 01.03 des Zolltarifes genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 02.06	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von den in den Nummern 01.01 A, 01.02 und 01.03 des Zolltarifes genannten Tieren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert.

(3) Fleischwaren im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
16.01	Wurst und Wurstwaren, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall oder aus Tierblut andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall von den in den Nummern 01.01 A, 01.02 und 01.03 des Zolltarifes genannten Tieren.
16.02	

(4) Tierische Fette im Sinne dieses Unterabschnittes sind folgende Waren:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
02.05 A	Schweinespeck und Schweinefett
15.01 A	Schweineschmalz und anderes Schweinefett
15.02 A	Premier jus, Speisertalg.

(5) Tierische Produkte im Sinne dieses Unterabschnittes sind die in den Abs. 2, 3 und 4 genannten Waren.

(6) Bei der Einfuhr gelten lebende Tiere der Nummern 01.01 A, 01.02 und 01.03 des Zolltarifes als zum Schlachten bestimmt, sofern nicht durch Vorlage einer Bestätigung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Zeitpunkt der Zollabfertigung zum freien Verkehr nachgewiesen wird, daß die Tiere zu einer anderen Bestimmung als zum Schlachten eingeführt werden.

(7) Für die Einreihung einer Ware in eine der in den Abs. 1 bis 4 angeführten Zolltarifnummern

20

in der geltenden Fassung

in der geltenden Fassung

in der vorgeschlagenen Fassung

gelteten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Z. 17 (§ 39 Abs. 4 und 5):

(4) Soweit es zur Erreichung der im § 38 Abs. 1 genannten Ziele notwendig ist, kann die Bewilligung gemäß Abs. 3 mit Auflagen hinsichtlich der Herkunft und der Qualität, der Einfuhrzeit, der Durchführung des Transportes, der Lagerung, der Verwendung, der Verteilung und der Inverkehrsetzung über den Markt verbunden werden; vom Fonds erlassene Durchführungsbestimmungen, die dem Nachweis der Einhaltung einer Auflage dienen, sind Bestandteile der betreffenden Auflage. Ferner kann der Fonds bei überwiegend für Zwecke der Fleisch- und Fettwarenerzeugung bestimmten Einfuhren die Erteilung der Bewilligung davon abhängig machen, daß ein Vorvertrag mit einem einschlägigen Verarbeitungsbetrieb oder einer Marktagentur beigebracht wird. Weiter kann die Leistung von Sicherstellungen für die Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen angeordnet werden. Ist der Einfuhrbewilligung eine öffentliche Aufforderung zur Anbotstellung (Abs. 3) vorangegangen, so dürfen nur jene Auflagen vorgeschrieben werden, die in dieser Aufforderung genannt waren; das gleiche gilt hinsichtlich der Vorschreibung einer Sicherstellung.

(4) Die Gültigkeit der Einfuhrbewilligung (Abs. 3) ist zu befristen. Die Einfuhrbewilligung hat die Angabe des Ursprungs- und Lieferlandes zu enthalten. Ferner ist die Einfuhrbewilligung, soweit es zur Erreichung der im § 38 Abs. 1 genannten Ziele notwendig ist, mit Auflagen hinsichtlich der Qualität, der Einfuhrzeit, der Durchführung des Transportes, der Lagerung, der Verwendung, der Verteilung und der Inverkehrsetzung über den Markt zu verbinden; vom Fonds erlassene Durchführungsbestimmungen, die dem Nachweis der Einhaltung einer Auflage dienen, sind Bestandteil der betreffenden Auflage. Ist der Erteilung der Einfuhrbewilligung eine öffentliche Aufforderung zur Anbotstellung vorangegangen, so dürfen im Bewilligungsbescheid nur solche Auflagen vorgeschrieben werden, die in der Aufforderung genannt waren. Um die Einfuhr innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung und die Einhaltung von Auflagen zu gewährleisten, kann der Fonds die Erteilung der Einfuhrbewilligung von der Leistung einer Sicherstellung abhängig machen. Ferner kann der Fonds bei überwiegend für Zwecke der Fleisch- und Fettwarenerzeugung bestimmten Einfuhren die Erteilung der Einfuhrbewilligung davon abhängig machen, daß ein Vorvertrag mit einem einschlägigen Verarbeitungsbetrieb oder einer Marktagentur beigebracht wird.

(5) Importeuren, die die Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, schuldhaft nicht einhalten, sowie Importeuren, die die bewilligte Ware innerhalb der festgesetzten Frist schuldhaft nicht oder nicht zur Gänze einführen, können bereits erteilte Bewilligungen entzogen werden, wenn ihre Aufrechterhaltung zu volkswirtschaftlichen Nachteilen führen würde. Aus den gleichen Gründen können Importeure überdies zeitweise oder dauernd von der Durchführung von Importgeschäften ausgeschlossen werden. Außerdem können aus diesen Gründen Sicherstellungen ganz oder teilweise vom Fonds zu seinen Gunsten (§ 38 Abs. 1) für verfallen erklärt werden. Hiebei ist auf allfällige vom Importeur erbrachte Nachweise, daß er die Auflagen ohne sein Verschulden nicht einhalten konnte, Bedacht zu nehmen. Zur Gänze oder zum überwiegenden Teil darf der Sicherstellungsbetrag nur für verfallen erklärt werden, wenn die Nichteinhaltung der Auflage eine erhebliche Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zur Folge hat.

(5) Importeuren, die die Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, schuldhaft nicht einhalten, sowie Importeuren, die die Ware innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung schuldhaft nicht oder nicht zur Gänze einführen, können bereits erteilte Bewilligungen entzogen werden, wenn ihre Aufrechterhaltung zu volkswirtschaftlichen Nachteilen führen würde. Aus den gleichen Gründen können Importeure überdies zeitweise oder dauernd von der Durchführung von Importgeschäften ausgeschlossen werden. Außerdem können aus diesen Gründen Sicherstellungen ganz oder teilweise vom Fonds zu seinen Gunsten (§ 38 Abs. 1) für verfallen erklärt werden. Hiebei ist auf allfällige vom Importeur erbrachte Nachweise, daß er die Frist für die Einfuhr oder die Auflagen ohne sein Verschulden nicht einhalten konnte, Bedacht zu nehmen. Zur Gänze oder zum überwiegenden Teil darf der Sicherstellungsbetrag nur für verfallen erklärt werden, wenn die Nichteinhaltung der Frist für die Einfuhr oder von Auflagen eine erhebliche Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zur Folge hat.

81 der Beilagen

21

in der geltenden Fassung

in der vorgeschlagenen Fassung

Zu Z. 19 (§ 40 Abs. 2 Z. 3):

3. Zolltarifnummer 16.01 Wurst und Wurstwaren aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall oder aus Tierblut:

A — Salami, Salamini, Mortadella, Blasenschinken, Osso-collo, Lachsschinken, Schinkenrouladen, Mosaikwürste, Geflügelleberwürste und Trüffelleberwürste	40 v. H. des Zollwertes
B — andere	33 v. H. des Zollwertes

3. Zolltarifnummer 16.01 Wurst und Wurstwaren, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall oder aus Tierblut:

A — Salami, Salamini, Mortadella, Schinkenrouladen, Mosaikwürste, Geflügelleberwürste und Trüffelleberwürste	40 v. H. des Zollwertes
B — andere	33 v. H. des Zollwertes

Zu Z. 21 (§ 51 Abs. 2):

(2) Beim Getreidewirtschaftsfonds kann überdies aus den Einnahmen gemäß § 28 Abs. 1 ein Betrag bis zu 3'5 v. H. der Ausgleichsbeiträge und der Ausgleichszuschüsse gemäß § 28 Abs. 1 zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.

(2) Beim Getreidewirtschaftsfonds kann überdies aus den Einnahmen gemäß § 28 Abs. 1 ein Betrag bis zu 4 v. H. der Ausgleichsbeiträge und der Ausgleichszuschüsse gemäß § 28 Abs. 1 zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.

Zu Z. 22 (§ 58 Abs. 1 erster Unterabsatz):

(1) Wer den Bestimmungen des § 14 Abs. 3 zweiter Satz, § 16 Abs. 1, 2 erster oder zweiter Satz oder 3, § 24 Abs. 6, § 31 Abs. 1, 2 oder 4, § 39 Abs. 7, § 43 Abs. 6 bis 8 oder § 44 Abs. 5.

(1) Wer den Bestimmungen des § 14 Abs. 3 zweiter Satz, § 16 Abs. 1, 2 erster bis dritter Satz oder 3, § 24 Abs. 6, § 31 Abs. 1, 2 oder 4, § 39 Abs. 7, § 43 Abs. 6 bis 8 oder § 44 Abs. 5.